



Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonntag] in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 5. August.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung von 11. März 1850, und mit Bezug auf die Bestimmung des § 340 sub 8 des Strafgesetzbuches, wird hiermit an Stelle des §. 12 der Amtsblatt-Verordnung vom 13. Oktober 1844 (Amtsblatt pro 1844 pag. 248) und unter Aufhebung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. August 1854 (Amtsblatt pro 1854 pag. 241) Folgendes angeordnet:

§. 1. Öffentliche Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten sind von Mittfasten bis einschließlich zum ersten Ofterfeiertage, sowie auch vom Montage nach dem zweiten Advent-Sonntage bis einschließlich zum ersten Weihnachtsfeiertage und am ersten Pfingstfeiertage verboten.

§. 2. Alle Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten, auch wenn dieselben nicht öffentlich sind, mithin auch die in Privatlokalen veranstalteten Tanzvergnügungen, sind dennoch am Aschermittwoch, in der ganzen Charwoche, an den Abenden und Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Oftern, Pfingsten), des Buß- und Bettages und der Tage zum Andenken an die Verstorbenen und Aller Seelen verboten.

§. 3. Musik-Aufführungen sind am Charfreitage und Buß- und Bettage gänzlich untersagt. In der Charwoche von Mittwoch ab, sowie an den ersten Tage der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen dürfen nur Musikaufführungen ernsten Inhalts Statt finden.

Geistliche Musiken unterliegen keiner Beschränkung.

§. 4. Theatralische Vorstellungen sind nur am Charfreitage und Buß- und Bettage unbedingt untersagt, dürfen aber vom Mittwoch ab in der Charwoche, sowie an dem ersten Tage der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen nur ernsten Inhalts sein.

Darstellungen von Kunstreitern, Seiltänzern und Marionettenspielern, gleich viel, ob dieselben in geschlossenen oder nicht geschlossenen Räumen abgehalten werden sollen, unterliegen der strengeren Bestimmung des § 2.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis 50 Thlr. und im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.

Doppeln, den 17. Juli 1865.

Königliche Regierung.

Eine Prämie von 50 Thaler

wird Demjenigen zugesichert, welcher den Stifter des am 11. d. Mts. im Tagen 119 des Forstschutzbezirks Przychod in der Oberförsterei Ehrzelitz stattgefundenen Waldbrandes so anzugeben im Stande ist, daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann.

Etwaige Anzeigen sind an den Oberförster Promnik in Ehrzelitz zu richten.

Doppeln, den 26. Juli 1865.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.